

## **Kleintierhaltung**

1. Kleintierhaltung ist in der Kleingartenanlage nur gestattet, wenn sie bereits vor dem 03.10.1990 betrieben wurde und in der Satzung des Vereins als Zweck bestimmt ist. Kleintierzucht ist nicht gestattet.
2. Die Bienenhaltung ist in allen Kleingärten zu fördern.
3. Hunde und Katzen, die sich zeitweilig mit dem Kleingärtner in der Gartenanlage befinden, dürfen, unabhängig von der Art und Größe nicht frei auf den Wegen und Plätzen herumlaufen.

Sie sind von Spielplätzen fernzuhalten.

Verunreinigungen durch Kot sind durch den Tierhalter sofort zu entfernen.

Verstöße gegen die Regeln können zum Platzverweis der Tiere aus der Kleingartenanlage führen.

Das Errichten von Hundezwingern ist nicht gestattet. Die Unterbringung von Hunden und Katzen in Abwesenheit des Pächters oder seiner Angehörigen ist untersagt.